

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2013	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang "Europäisches und Internationales Recht" Vom 25. April 2013.....	102
Studienordnung für den postgradualen Studiengang "Europäisches und Internationales Recht" Vom 25. April 2013.....	107

**Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang
„Europäisches und Internationales Recht“**

Vom 25. April 2013

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Träger des Studiengangs

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ abschließen.

(2) Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.).

§ 2

Prüfungen

(1) Für jede Veranstaltung wird einheitlich eine Prüfung entweder in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder einer mündlichen Prüfung abgenommen. In Seminaren muss eine schriftliche Seminararbeit erstellt und präsentiert werden. Alternative Prüfungsverfahren, insbesondere Moot Courts, Präsentationen, Hausarbeiten und Fallstudien, sind nur nach Absprache mit der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – zulässig.

(2) Die Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung gehalten hat, in der Sprache der Lehrveranstaltung abgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin bestellen. Mündliche Prüfungen sollen zusätzlich zu dieser Lehrkraft von einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden.

(3) Ein Student oder eine Studentin ist nicht berechtigt, an einer Prüfung teilzunehmen, wenn seine oder ihre Anwesenheitszeit bei der jeweiligen Lehrveranstaltung 75 Prozent unterschreitet. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheitsfall ist eine Ausnahme zuzulassen.

(4) Auf Antrag werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender berücksichtigt.

(5) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.

(6) Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – legt im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft fest, welche Hilfsmittel bei einer Prüfung zulässig sind.

§ 3 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:
- | | |
|-----------------|------------------------|
| ausgezeichnet | 19 - 20 Punkte |
| sehr gut | 17 - 18 Punkte |
| gut | 15 - 16 Punkte |
| befriedigend | 12 - 14 Punkte |
| ausreichend | 10 - 11 Punkte |
| nicht bestanden | weniger als 10 Punkte. |
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 10 Punkten bewertet wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Notenskala wird in jedes Zeugnis eingetragen.

§ 4 Akademische Aufrichtigkeit und Versäumnisse

- (1) Schriftlichen Prüfungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, ist eine Versicherung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ferner hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – oder die Lehrkraft kann die Arbeit diesbezüglich, auch mittels Plagiatssoftware, überprüfen und bei einem Verstoß die Arbeit als nicht bestanden werten.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt auch die Krankheit eines von einem Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Wird der Grund anerkannt, so beraumt die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – im Benehmen mit der betreffenden Lehrkraft einen Termin für eine Nachprüfung an. Nachprüfungen können von der Art der Erstprüfung abweichen.
- (3) Versucht ein Student oder eine Studentin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Student oder eine Studentin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Der oder die Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – überprüft wird.

§ 5 Voraussetzungen für die Verleihung des Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.)

Die Verleihung des Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.) setzt voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an dem Programm des in § 1 Abs. 1 bezeichneten postgradualen Studiengangs (§ 6),

2. die Anfertigung einer schriftlichen Masterarbeit, die mit mindestens 10 Punkten bewertet ist (§ 7).

§ 6

Erfolgreiche Teilnahme am Studienprogramm

(1) Die Teilnahme an dem Programm des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Studiengangs ist erfolgreich, wenn der oder die Studierende im Laufe dessen durch bestandene Prüfungen und den Erwerb eines Seminarscheins wenigstens 45 Leistungspunkte (Credit Points) in den in § 6 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – erworben hat. Ferner muss er oder sie die jeweils belegpflichtigen Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß besucht und dort eine Prüfungsleistung erbracht haben.

(2) Prüfungsleistungen im Studienprogramm des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Studiengangs, die der Bewerber oder die Bewerberin bereits vor Einschreibung in den Studiengang (§ 3 Abs. 1 der Studienordnung) erbracht hat, sind dabei anzurechnen. Andere Prüfungsleistungen auf postgraduellem Niveau, die nicht Voraussetzung für einen wissenschaftlichen Abschluss an einer anderen Universität waren, können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –.

(3) Nach erfolgreicher Teilnahme am Studienprogramm nach dieser Vorschrift kann auf Antrag ein diesbezügliches Zertifikat ausgestellt werden. Es enthält die besten Prüfungsergebnisse, die in der Summe 45 Leistungspunkten (Credit Points) entsprechen, und wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt und unterzeichnet.

§ 7

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie auf den Gebieten des europäischen oder internationalen Rechts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist und dass er oder sie vertiefte Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 der Studienordnung genannten Gebieten besitzt. Sie wird mit 15 Leistungspunkten (Credit Points) gewichtet.

(2) Das Thema der schriftlichen Masterarbeit wird von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auf Antrag vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und wird von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Auf Antrag kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Fristverlängerung gewähren. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Sie ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei der Leitung des Europa-Instituts in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung abzugeben.

(3) Die Masterarbeit wird von einer im postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ tätigen Lehrkraft bewertet, die von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – bestimmt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auch einen externen Prüfenden bestimmen. Die Begutachtung soll nach längstens drei Monaten abgeschlossen sein.

(4) Für die Bewertung gilt § 3 Abs. 1 und 2.

(5) Der Masterarbeit ist eine Versicherung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst, sie nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde und noch nicht veröffentlicht ist. Ferner hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – oder der oder die Prüfende können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatsoftware, überprüfen und bei einem Verstoß die Arbeit als nicht bestanden werten.

§ 8

Gesamtergebnis und Gesamtnote

(1) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem anhand der jeweiligen Leistungspunkte (Credit Points) gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 6 für die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erforderlichen einzelnen Prüfungsergebnisse und der Note der Masterarbeit im Verhältnis 3 zu 1. Ist die zweite Dezimalstelle des Gesamtergebnisses eine Ziffer zwischen 0 und 4, so wird dieses auf die erste Dezimalstelle abgerundet, bei einer Ziffer zwischen 5 und 9 wird entsprechend aufgerundet.

(2) Nur die besten Prüfungsergebnisse, die in der Summe 45 Leistungspunkten (Credit Points) entsprechen, fließen in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein.

(3) Die Gesamtnote lautet

ausgezeichnet	bei einem Ergebnis von 18,5 bis 20,0 Punkten
sehr gut	bei einem Ergebnis von 16,5 bis 18,4 Punkten
gut	bei einem Ergebnis von 14,5 bis 16,4 Punkten
befriedigend	bei einem Ergebnis von 12,0 bis 14,4 Punkten
ausreichend	bei einem Ergebnis von 10,0 bis 11,9 Punkten.

§ 9

Wiederholung des Studiengangs

(1) Erfüllt ein Student oder eine Studentin nach Vollendung der Regelstudienzeit (§ 5 Studienordnung) nicht die Voraussetzungen des § 6, so kann er oder sie in den beiden Folgesemestern das Studienprogramm einmal wiederholen. Dabei sind bereits bestandene Prüfungen anzurechnen; sie können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Erfüllt ein Student oder eine Studentin auch nach der Wiederholung nicht die Voraussetzungen des § 5, hat er oder sie den Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine erneute Zulassung zum Studiengang ist ausgeschlossen.

§ 10

Masterurkunde

(1) Die Masterurkunde wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt und unterzeichnet. Mit Aushändigung der Urkunde wird dem Absolventen oder der Absolventin der Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

(2) Sie weist das nach § 8 errechnete Gesamtergebnis und die Gesamtnote, die Ergebnisse der hierfür relevanten Einzelprüfungen sowie Thema und Bewertung der Masterarbeit aus. Ferner werden gegebenenfalls bis zu zwei erfolgreich belegte Schwerpunktbereiche als Zusatz zum akademischen Grad ausgewiesen.

(3) Mit der Masterurkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Studiengangserläuterung (Diploma Supplement).

**§ 11
Akteneinsicht**

Nach Abschluss des Studiengangs ist dem oder der Studierenden auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

**Studienordnung für den postgradualen Studiengang
„Europäisches und Internationales Recht“**

Vom 25. April 2013

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Diese Studienordnung gilt für den in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“. Der Studiengang wird mit Prüfungen und einer Masterarbeit abgeschlossen, aufgrund derer der Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen wird.

§ 2

Der Studiengang soll Studierenden aller Länder mit abgeschlossenem juristischen Hochschulstudium über ihre Fachausbildung hinaus Gelegenheit geben, einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Europäischen Integration und des Internationalen Rechts zu gewinnen.

§ 3

(1) Die Einschreibung für den Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann Bewerber oder Bewerberinnen mit einem anderen gleichwertigen Studienabschluss zulassen. Sie entscheidet insoweit über die Gleichwertigkeit. Erforderlichenfalls kann eine Überprüfung juristischer Kenntnisse vorgenommen werden.

(2) Hinreichende Kenntnisse der deutschen und/oder der englischen Sprache sind nach Maßgabe der von dem Bewerber oder der Bewerberin ausgewählten Studiensprache/n nachzuweisen.

§ 4

Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie können auch in einer anderen Sprache der Europäischen Union angeboten werden.

§ 5

(1) Der Studiengang umfasst ein Wintersemester und ein Sommersemester. Entsprechend beträgt die Regelstudienzeit zur Erlangung des in § 1 bezeichneten Abschlusses zwei Semester.

(2) Auf Antrag werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjähri-

gen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender berücksichtigt. Dies gilt auch bei einem berufsbegleitenden Studium. Eine Gesamtstudienzeit von vier Semestern soll nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Die im Studienprogramm angebotenen Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die folgenden Gebiete:

- a) das Recht der Europäischen Union, insbesondere deren institutionelles und materielles Recht sowie das Europäische Wirtschaftsrecht, die Geschichte und Politik der Europäischen Union und den Europäischen Menschenrechtsschutz,
- b) das Internationale Recht, insbesondere die Grundlagen des Völkerrechts,
- c) die Rechtsvergleichung,
- d) Außenwirtschaft und Investitionsschutz,
- e) Internationale Streitbeilegung.

(2) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

- a) Modul 1: Europäische Integration (European Integration)
- b) Modul 2: Europäisches Wirtschaftsrecht (European Economic Law)
- c) Modul 3: Außenwirtschaft und Investitionsschutz (Foreign Trade and Investment)
- d) Modul 4: Internationale Streitbeilegung (International Dispute Resolution)
- e) Modul 5: Europäischer Menschenrechtsschutz (European Protection of Human Rights)
- f) Modul 6: Masterarbeit (Master's Thesis).

Im Rahmen der Module 1 bis 5 (Studienprogramm) werden verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Im Laufe des Studienprogramms sind aus den Modulen 1 bis 5 mindestens 45 Leistungspunkte (Credit Points) zu erwerben. Dabei ist ein Seminar erfolgreich zu belegen, das sich auf die in Abs. 1 genannten Gebiete erstreckt. Die Wahl der Module und der einzelnen Lehrveranstaltungen sind der oder dem Studierenden freigestellt. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann einzelne Lehrveranstaltungen ausweisen, die verpflichtend zu belegen sind.

(4) Die Module 2 bis 5 sind als besondere Schwerpunktbereiche ausgewiesen. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann im Rahmen des postgradualen Studiengangs „Europäisches und Internationales Recht“ weitere Module und Schwerpunktbereiche einrichten, bestehende Module und Schwerpunktbereiche modifizieren und gegebenenfalls beenden.

(5) Auf Antrag des oder der Studierenden können bis zu zwei erfolgreich belegte Schwerpunktbereiche als Zusatz zum akademischen Grad in der Masterurkunde ausgewiesen werden. Ein Schwerpunktbereich ist erfolgreich belegt, wenn mindestens zwölf Leistungspunkte aus dem jeweiligen Modul erworben wurden, gegebenenfalls einschließlich belegpflichtiger Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

§ 7

Das jeweilige Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Für jedes Studienjahr wird ein Handbuch mit detaillierten Informationen zu den Inhalten der Module und den einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt, das den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Dabei können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt im Einvernehmen mit der für den Studiengang zuständigen Fakultät.

§ 8

Die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.) setzt neben der erfolgreichen Teilnahme am Studienprogramm die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Masterarbeit auf dem Gebiet des europäischen oder internationalen Rechts voraus.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen. § 6 Abs. 5 und § 8 gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, wenn sie dies vor Abgabe ihrer Masterarbeit beantragen.

Saarbrücken, 19. August 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)